



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Département de la sécurité, des affaires sociales et de l'intégration
Service administratif et juridique

Departement für Sicherheit, Sozialwesen und Integration
Verwaltungs- und Rechtsdienst

Date 14. November 2012

Volljähriger Schuldner unter einer Massnahme des Erwachsenenschutzes

Wir erlauben uns, Ihnen ein Gesuch des Delegierten für das Betreibungs- und Konkurswesen über die Umsetzung des Artikels 68d SchKG weiterzuleiten. Sein Vorschlag strebt eine Rationalisierung der Arbeit der Betreibungsämter und der Beistände an. Die Rechtssicherheit im Zusammenhang mit Zwangsvollstreckungen wird somit verbessert.

Wir empfehlen Ihnen, die vom Delegierten für das Betreibungs- und Konkurswesen vorgeschlagene Praxis einzuführen.

Michel Perrin
Dienstchef

Beilage : erwähnt



Département de la sécurité, des affaires sociales et de l'intégration
Délégué aux poursuites et faillites

Departement für Sicherheit, Sozialwesen und Integration
Delegierte für das Betreibungs- und Konkurswesen

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Übersetzung vom Französischen

Verwaltungs- und Rechtsdienst des DSSI
Herr Michel Perrin
Dienstchef
e.v.

Unsere Ref. cmo-naa

Datum 13. November 2012

Neues Erwachsenenschutzrecht
Mitteilung der Verfügung an das zuständige Betreibungsamt

Sehr geehrter Herr Dienschef und werter Kollege

Die Änderungen des Zivilgesetzbuches betreffend den Erwachsenenschutz treten am 1. Januar 2013 in Kraft. Diese neuen Rechtsvorschriften werden Auswirkungen auf die Praxis in den Betreibungsämtern haben.

Gemäss dem aktuellen Vormundschaftsgesetz muss die Bevormundung eines Mündigen wenigstens einmal in einem amtlichen Blatte seines Wohnsitzes und seiner Heimat veröffentlicht werden (Art. 375 ZGB). Zugleich wird die Wahl im Falle der Auskündigung der Bevormundung veröffentlicht (Art. 387 Abs. 2 ZGB). Die Ernennung zur Beistandschaft wird nur veröffentlicht, wenn es der Vormundschaftsbehörde als zweckmässig erscheint (Art. 397 Abs. 2 ZGB). Das Ziel der Veröffentlichung ist grundsätzlich, die potenziellen Handelspartner über die Verfügung zu unterrichten. In der Praxis stellen wir jedoch fest, dass die grosse Mehrheit der betreibenden Personen das Bestehen einer Massnahme des Erwachsenenschutzes missachten, so dass sich das Betreibungsamt auf diese Veröffentlichung basieren muss, um die ordnungsgemässe Durchführung der Zwangsvollstreckung sicherzustellen.

Die Veröffentlichung der Verfügung, welche als besonders stigmatisch beurteilt wird, wurde nicht in den neuen Rechtsvorschriften, welche am 1. Januar 2013 in Kraft treten, aufgenommen. Wer ein Interesse glaubhaft macht, kann von der Erwachsenenschutzbehörde Auskunft über das Vorliegen einer Massnahme des Erwachsenenschutzes verlangen (Art. 451 Abs. 2 ZGB neu). Die mit der Durchführung der Massnahmen des Erwachsenenschutzes beauftragten Personen informieren Dritte über die Beiratschaft, soweit dies zur gehörigen Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist (Art. 413 Abs. 3 ZGB neu). Auf Basis dieses Artikels wird der Beistand dem Betreibungsamt insbesondere seine Ernennung mitteilen müssen.

Angesichts des neuen Gesetzesartikels 68d SchKG, welcher die Situation eines volljährigen Schuldners unter einer Massnahme des Erwachsenenschutzes regelt, ist die oben erwähnte Mitteilung an das Betreibungsamt besonders wichtig. Ist ein Beistand für die Vermögensverwaltung des volljährigen Schuldners zuständig und hat die Erwachsenenschutzbehörde dies dem Betreibungsamt mitgeteilt, so werden die Betreibungsurkunden dem Beistand zugestellt (Art. 68d Abs. 1 SchKG neu). Diese Bestimmung wird unabhängig davon angewandt, ob die vom Beistand verwalteten Elemente von der Betreibungsurkunde betroffen sind oder nicht. Wurde die Handlungsfähigkeit des Schuldners nicht eingeschränkt, so werden die Betreibungsurkunden auch dem Schuldner zugestellt (Art. 68d Art. 2 SchKG neu). Wird das Betreibungsamt zu Beginn eines Betreibungsverfahrens über die Verfügung des Erwachsenenschutzes informiert, kann dieses



unmittelbar die notwendigen Massnahmen ergreifen und den Zahlungsbefehl gemäss den gesetzlichen Vorschriften zustellen. Wird das Amt jedoch erst während dem Betreibungsverfahren über die Verfügung in Kenntnis gesetzt, muss dieses verschiedene Korrekturmassnahmen vornehmen.

Obwohl die Verantwortung zur Information des Betreibungsamtes dem Beistand obliegt, erscheint es uns angebracht, dass die Erwachsenenschutzbehörde das zuständige Amt direkt über die Verfügung informiert. Dies hat den Vorteil, das Vorgehen zu systematisieren und folglich zu verhindern, dass der Beistand seine Informationspflicht vernachlässigt.

Es ist anzumerken, dass nach unserem Wissen eine solche Informationsstruktur bereits in folgenden Kantonen besteht:

- Genf: Die Entscheide der Vormundschaftsbehörde werden systematisch mitgeteilt.
- Freiburg: Die Vormundschaftsbehörde teilt die Entscheide des Friedensgerichts schriftlich mit.
- Waadt: Die Betreibungsämter verfügen über einen Online-Zugriff auf die Daten der Vormundschaft und der Beistände.

Da Sie in direktem Kontakt mit den 28 Erwachsenenschutzbehörden der neuen kantonalen Organisation stehen und infolge Fehlens des Koordinierungsorgans, bitten wir Sie, den Behörden unser Anliegen zu unterbreiten.

Freundliche Grüsse

Cédric Moix
Delegierter
für das Betreibungs- und Konkurswesen